

## **ORDNUNG FÜR DIE ELTERNVERTRETUNG AN DER DEUTSCHEN SCHULE PARIS**

Die Aufgaben der Deutschen Schule Paris (DSP) werden wahrgenommen durch ein verantwortungsvolles Zusammenwirken von Schulverein, Lehrerschaft und Eltern. Unabhängig von den Aufgaben des Schulvereins und der Lehrerschaft haben die Eltern die Pflicht und das Recht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken. Art und Weise dieser Mitwirkung der Eltern ist folgendermaßen festgelegt:

### **1. Elternschaft und Schulelternbeirat**

- 1.1 Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bzw. einer Gruppe in Kindergarten, Grundschule, Realschule und Gymnasium bilden die Klassenelternschaft.
- 1.2 Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter sind die gewählten Vertreter der Klassenelternschaft. Ist die Mehrzahl der Schüler einer Klasse volljährig, entfällt die Wahl des Klassenelternsprechers. In diesem Falle wählen die Eltern einen Vertreter und einen Stellvertreter für den Schulelternbeirat.
- 1.3 Die Klassenelternsprecher, deren Stellvertreter sowie die Vertreter der Eltern von Klassen und deren Stellvertreter mit mehrheitlich volljährigen Schülern bilden den Schulelternbeirat (i. f. SEB genannt). Auch Stellvertreter können Funktionen innerhalb des SEB übernehmen. Bei Abstimmungen kann pro Klasse nur eine Stimme abgegeben werden. Bei Anwesenheit beider Sprecher liegt das Stimmrecht beim Klassenelternsprecher.
- 1.4 Klassenelternschaft, Klassenelternsprecher und SEB sind die demokratischen Einrichtungen der Elternschaft zur Wahrnehmung des Elternrechts gegenüber dem Schulträger, der Schulleitung und dem Lehrerkollegium der Deutschen Schule Paris.

### **2. Klassenelternschaft und Klassenelternsprecher**

- 2.1 Die Klassenelternschaft fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Lehrern der Klasse. Sie berät und unterstützt die Schule in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich aus der Arbeit in der Klasse ergeben. Klassenelternabende bilden hierfür den Rahmen.
- 2.2 Die Klassenelternschaft wird vom Klassenleiter in allen Angelegenheiten unterrichtet, die in den Aufgabenbereich der Elternvertretung fallen.
- 2.3 Der Klassenelternsprecher vertritt die Klassenelternschaft gegenüber dem Klassenleiter, den sonstigen Lehrern der Klasse und der Schulleitung.
- 2.4 Die Klassenelternsprecher können im Einvernehmen mit dem Klassenleiter u.
  - a. tätig werden:
    - a) bei der Förderung der Unterrichtsbedingungen der Klasse,

- b) bei der Verbesserung der Ausstattung der Klasse mit Unterrichtsmitteln,
- c) bei der Vorbereitung von Klassenveranstaltungen.

### **3. Schulelternbeirat**

- 3.1 Der SEB vertritt die Belange der Schulelternschaft. Er tut dies in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand (i. f. SVV genannt), der Schulleitung und dem Lehrerkollegium.
- 3.2 Der SEB wird vom SVV und der Schulleitung über alle Angelegenheiten unterrichtet, die in seinen Aufgabenbereich fallen. Dies gilt insbesondere, wenn einschneidende Maßnahmen struktureller Art geplant sind. In solchen Fällen soll dem SEB Gelegenheit zu vorheriger Beratung und Anhörung gegeben werden.
- 3.3 Der SEB hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der gesamten Schule zu fördern. Zu diesem Zweck soll der SEB die Schule beraten, ihr Anregungen geben und Vorschläge machen, insbesondere bei:
  - a) der Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule sowie der Schuleinrichtung und Auswahl der Schulbücher,
  - b) der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
  - c) der Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung des Zusammenwirkens von Schule, Elternhaus und dem Gastland dienen,
  - d) der Frage von Schulveranstaltungen.
- 3.4 Die Teilnahme des SEB an Sitzungen des SVV und Konferenzen ist in der Geschäftsordnung für Sitzungen des SVV und in der Konferenzordnung für die Deutsche Schule Paris geregelt.

### **4. Wahl der Klassenelternsprecher**

- 4.1 Die Wahl der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter erfolgt für die Dauer eines Schuljahres und finden grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Schulbeginn statt.
- 4.2 Stimmberechtigt für die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters ist ein Erziehungsberechtigter für jedes der Klasse angehörende Kind.
- 4.3 Jeder Erziehungsberechtigte eines der Klasse angehörenden Kindes kann zum Klassenelternsprecher oder zum Stellvertreter gewählt werden, sofern er weder dem Lehrerkollegium noch dem SVV angehört oder Angestellter des Schulvereins ist. Wiederwahl ist möglich.

- 4.4 Zur Wahl beruft der Klassenleiter die Klassenelternschaft ein. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin über die Klasse verteilt werden. Findet sich kein Erziehungsberechtigter zur Annahme des Amtes bereit, so bleibt die Klasse ohne Elternsprecher.
- 4.5 Die Wahl erfolgt schriftlich. Zu ihrer Durchführung wird von der Klassenelternschaft durch Zuruf ein Wahlleiter ernannt.
- 4.6 Die Wahlvorschläge für den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter werden von der Klassenelternschaft dem Wahlleiter durch Zuruf bekannt gegeben.
- 4.7 Die Wahl des Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wenn nur zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 4.8 Scheidet ein Klassenelternsprecher während eines Schuljahres aus, so übernimmt der Stellvertreter das Amt. Lehnt dieser ab, so rückt der laut Wahlprotokoll Stimmennächste der Wahl des Klassenelternsprechers nach. Scheidet ein Stellvertreter aus, so rückt der Stimmennächste der Wahl der Stellvertreter nach. Stehen keine weiteren Kandidaten zur Verfügung, so muss eine Neuwahl stattfinden.

## **5. Versammlung der Klassenelternschaft**

- 5.1 Zur Versammlung der Klassenelternschaft lädt der Klassenelternsprecher ein. Er tut dies entweder nach Bedarf oder wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten oder der Klassenleiter dies wünschen (vgl. oben 2.4). Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Ihre Verteilung erfolgt über die Klasse.
- 5.2 Der Klassenelternsprecher ist verpflichtet, mindestens einmal im Schuljahr eine Versammlung der Klassenelternschaft einzuberufen. Der Klassenelternsprecher leitet die Versammlungen.
- 5.3 An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt der Klassenleiter nach Möglichkeit teil. Erfordern Tagesordnungspunkte die Anwesenheit von Fachlehrern, so werden diese entsprechend eingeladen. Den übrigen Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin/dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Schüler einer Klasse bzw. Klassensprecher können nach vorheriger Absprache des Klassenelternsprechers mit dem Klassenleiter ab Jahrgangsstufe 7 zu den Klassenelternabenden eingeladen werden.
- 5.4 Werden Abstimmungen erforderlich, so entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Klassenelternsprechers. Stimmberechtigt ist ein Erziehungsberechtigter für jedes der Klasse angehörende Kind.

## **6. Wahl der Sprecher des Schulelternbeirates**

- 6.1 Die Schulleiterin/der Schulleiter beruft die konstituierende Sitzung des SEB ein. Diese erste Sitzung findet innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Wahl der Klassenelternsprecher statt. Der genaue Termin für die Wahl wird von der Schulleitung im ersten Elternrundbrief eines Schuljahres bekannt gegeben.
- 6.2 Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der SEB aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter für die Periode eines Schuljahres. Der Sprecher und sein Stellvertreter sollen in der Lage und bereit sein, die Belange der Elternschaft der Schule in ihrer Gesamtheit zu vertreten. Bis zum Abschluss der Neuwahl üben der Sprecher und der Stellvertreter des vorhergehenden Schuljahres ihr Amt aus. Der gewählte Schulelternsprecher übernimmt nach seiner Wahl die weitere Leitung der Sitzung.
- 6.3 Wahlleiter ist die Schulleiterin/der Schulleiter. Die Wahl erfolgt schriftlich. Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung entgegengenommen.
- 6.4 Der Sprecher und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die jeweilige Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wenn nur zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, wird eine Stichwahl durchgeführt.
- 6.5 Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn der Sprecher oder sein Stellvertreter zurücktritt oder seine Wählbarkeit verliert.
- 6.6 Außerdem wählt der SEB auf seiner konstituierenden Sitzung für die Periode eines Schuljahres einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Die Wahl kann schriftlich oder durch Akklamation erfolgen. Eine schriftliche Wahl wird für das jeweilige Amt erforderlich, wenn mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht; sinngemäß ist dann Abschnitt 6.4 anzuwenden. Ebenso gilt sinngemäß Abschnitt 6.5.

## **7. Versammlung des Schulelternbeirates**

- 7.1 Der SEB wird von seinem Sprecher nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder, der SVV oder die Schulleitung dies verlangen.
- 7.2 Die Schulleitung und Vertreter des SVV nehmen an den Sitzungen des SEB teil. Mitglieder des Lehrerkollegiums, der Schülerversammlung und der Elternschaft können eingeladen werden.
- 7.3 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das an die Mitglieder und ihre Stellvertreter verteilt wird.

## **8. Abgrenzung**

Die Befugnisse der Schulleitung und des SVV bleiben durch diese Ordnung unberührt. Beschlüsse des SEB haben für den Schulleiter und den SVV Empfehlungscharakter.

## **9. Änderung und Auflösung**

- 9.1 Änderungen der Ordnung für die Elternvertretung an der Deutschen Schule Paris bedürfen der Zustimmung des SEB und des SVV, wobei beide Gremien initiativ werden können. Sie müssen im Einvernehmen mit der Gesamtkonferenz erfolgen.
- 9.2 Eine Auflösung des Schulvereins der Deutschen Schule Paris hat die Auflösung des SEB zur Folge.

Stand 2007